

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



## Neue strafrechtliche und steuerstrafrechtliche Vorschriften – zusätzliche Sorgen für Buchhalter?

### Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Diesjährige Änderungen des Steuerstrafgesetzbuches (StStGB-PL) und Strafgesetzbuches (StGB-PL) bezüglich der Fälschung von Belegen fanden einen starken Widerhall unter den geprüften Finanzbuchhaltern. Worum geht es? Seit 1. Januar 2017 wurden nämlich die Sanktionen für eine nicht ordnungsgemäße Ausstellung einer USt-Rechnung bzw. Rechnung oder für die Handhabung solch eines Belegs verschärft (Art. 62 § 2 StStGB-PL). Solch eine Tat kann mit einer Geldbuße bis zu 720 Tagessätzen und mit einer Freiheitsstrafe von zumindest einem Jahr geahndet werden.**

Zum 1. März 2017 traten dagegen die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB-PL) in Kraft, aus denen sich ergibt, dass einer Freiheitsstrafe auch derjenige unterliegt, der:

- a) zwecks Nutzung als authentisch eine Rechnung in Bezug auf die tatsächlichen Umstände verfälscht oder ändert, die für die Ermittlung der Höhe einer öffentlich-rechtlichen Abgabe oder für ihre Erstattung bzw. für Erstattung einer anderen steuerlichen Abgabe relevant sein können oder solch eine Rechnung als authentisch nutzt (Art. 270a StGB-PL);
- b) eine Rechnung bzw. Rechnungen ausstellt, wodurch er eine Unwahrheit in Bezug auf die tatsächlichen Umstände bestätigt, die für die Ermittlung der Höhe einer öffentlich-rechtlichen Abgabe oder für ihre Erstattung bzw. für Erstattung einer anderen steuerlichen Abgabe relevant sein können oder solch eine Rechnung bzw. Rechnungen nutzt (Art. 271a StGB-PL).

### Welche Bedeutung haben diese Vorschriften?

Auf den ersten Blick kann man feststellen, dass sich die vorgenannten Vorschriften auf die Buchhalter nicht beziehen, denn sie stellen keine Rechnungen aus und umso mehr verfälschen bzw. ändern diese nicht. Die Zweifel wecken jedoch unpräzise Formulierungen: "Handhabung eines Belegs" und "Nutzung eines Belegs". Und hier erscheint die Frage, ob z.B. die Tatsache, dass der jeweilige Buchhalter im Rahmen seiner Pflichten die jeweilige Rechnung in entsprechenden Registern erfasst, bedeutet, dass er sie im Sinne der steuerstrafrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften "nutzt" bzw. "handhabt"?

### Ein heikles Thema...

Die neuen Vorschriften gelten erst seit einigen Monaten und wurden bisher von den Wissenschaftlern nicht ausgelegt. Es fehlen auch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Strafgerichte zu diesem Thema. Die Richtung der eingeführten Änderungen der steuerstrafrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften sowie

die verstärkten Aktivitäten der Zoll- und Finanzbehörden für Bekämpfung des Steuerbetrugs weisen eindeutig darauf hin, dass man das Thema des sog. "guten Glaubens" in Bezug auf die Umsatzsteuer sowie der Glaubwürdigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belege mit einer großen Vorsicht behandeln soll.

Aus diesem Grund bieten die Experten von RSM Poland ihren aktuellen und künftigen Mandanten eine entsprechende Unterstützung, damit sie sich gegen eventuelle Vorwürfe der fehlenden angemessenen Überprüfung der Glaubwürdigkeit ihrer Geschäftspartner absichern können (Projekte "Guter Glaube hinsichtlich der USt-Abrechnung"). Darüber hinaus bieten die Steuerberater von RSM Poland in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten eine umfassende Unterstützung und Beratung im Bereich der Einschränkung des Risikos für die strafrechtliche und steuerstrafrechtliche Haftung der geprüften Finanzbuchhalter.

Weitere Informationen über die vorgenannte Änderung der strafrechtlichen und steuerstrafrechtlichen Vorschriften können Sie dem Presseartikel "Czy księgowy odpowie za puste faktury" ("Haftet der Buchhalter für leere Rechnungen?") von Przemysław POWIERZA – Tax Partner bei RSM Poland – entnehmen, der am 31. Mai in der Tageszeitung Rzeczypospolita erschien.

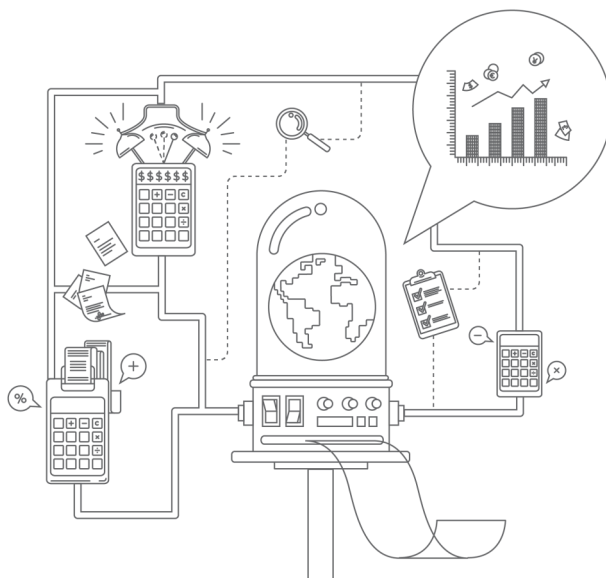
Der Beruf des Buchhalters war auch eines der Themen auf dem durch den Verein der Buchhalter in Polen veranstalteten Zweiten Kongress der Polnischen Rechnungslegung, der am 5-6 Juni 2017 in Teatr Polski in Warszawa unter dem ehrenamtlichen Patronat des Finanzministeriums stattfand. RSM Poland war Hauptpartner dieser Veranstaltung und an dem Diskussionspanel beteiligte sich Agnieszka OSIŃSKA – Accounting & Payroll Partner bei RSM Poland.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

**Przemysław POWIERZA**

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: [przemyslaw.powierza@rsmpland.pl](mailto:przemyslaw.powierza@rsmpland.pl)

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

**RSM Poland Spółka**

**Doradztwa Podatkowego S.A.**

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

[www.rsmpland.pl](http://www.rsmpland.pl)

[office@rsmpland.pl](mailto:office@rsmpland.pl)

[RSM Poland BLOG](#)



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

12.06.2017

**THE POWER OF BEING UNDERSTOOD**

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

